

**SPEZIELLE RICHTLINIE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH
FÜR DIE
FÖRDERUNG KINDER- UND JUGENDSPORT**

I. GELTUNGSBEREICH	02
II. ZIEL DER FÖRDERUNG	02
III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG	02
IV. FÖRDERNEHMER	02
V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN	03
VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG	04
VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	05

Förderstelle:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Sport, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 13
Tel.: +43/2742/9005 DW 12597, Fax-DW 13066
E-Mail/Büro: post.wst5@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at/Kultur-Freizeit/Sport.html

Die NÖ Landesregierung hat am 8. November 2016 gemäß § 2 Abs. 1 Z 9. NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, folgende Spezielle Richtlinie für die Förderung Kinder- und Jugendsport beschlossen:

I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Spezielle Richtlinie des Landes Niederösterreich gilt für die Förderung Kinder- und Jugendsport, die über die Abteilung Sport des Amtes der NÖ Landesregierung (im Folgenden Förderstelle) abgewickelt wird.
- (2) Die Allgemeine Richtlinie des Landes Niederösterreich für Sportförderungen ist integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinie. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinie.
- (3) Soweit in dieser Speziellen Richtlinie des Landes Niederösterreich für die Förderung Kinder- und Jugendsport auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Auf eine durchgehende Anführung beider Formen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (4) **Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2017.**

II. ZIEL DER FÖRDERUNG

- (5) Ziel der Förderung ist das Heranführen von mehr Kindern und Jugendlichen zum aktiven Sporttreiben und langfristigen sportlichen Lebensstil.

III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG

- (6) Mit der Förderung soll bewirkt werden, dass bei Kindern und Jugendlichen durch frühe Sportaktivität
 - die langfristige Einstellung zum Sport gefestigt werden kann und so ein aktiver Lebensstil entwickelt wird sowie
 - die Basis für eine mögliche spätere Spitzensportentwicklung gelegt werden kann.

IV. FÖRDERNEHMER

- (7) Antragsberechtigt sind **NÖ Sportdachverbände**.
- (8) Als **NÖ Sportdachverbände** gelten offiziell jene Landessportdachverbände, welche jeweils einem Bundessportdachverband angehören, der als

ordentliches Mitglied in der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) anerkannt ist.

V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN

- (9) **Gegenstand der Förderung** ist die anteilige Unterstützung der Kosten für effektive und effiziente **Maßnahmen und Projekte im Kinder- und Jugendsport**
- mit **niederösterreichweiter Wirkung** (zumindest überkommunal, regional und überregional) und
 - die die **sportliche Aktivität** (mit mittlerer Intensität ab dem metabolischen Äquivalent - MET - von 5) für die Zielgruppe der Kinder (im Alter von 0-13 Jahre) und Jugendlichen (im Alter von 14-18 Jahren) bedarfsgerecht initiieren bzw. entwickeln und
 - die die **nachhaltige Einbindung von Sportvereinen** gewährleisten.
- (10) Im Rahmen der **Maßnahmenförderung** ist nur der Einsatz von Trainern, wie Übungsleiter, staatlich geprüfte Instrukturen und Trainer, Diplomtrainer, Sportlehrer sowie Bewegungsscoaches und Freizeitpädagogen mit Schwerpunkt Sport, förderbar. Eine regelmäßige Trainerfortbildung (alle 3-5 Jahre) wird vorausgesetzt.
- (11) Im Rahmen der **Projektförderung** werden vorrangig organisationsübergreifende **Kooperationsprojekte** gefördert. Das sind Projekte
- in Zusammenarbeit der **NÖ Sportdachverbände** (und deren Mitgliedsvereine) **untereinander**,
 - in Zusammenarbeit zwischen den **NÖ Sportdachverbänden und den NÖ Sportfachverbänden bzw. den NÖ Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport** (bzw. deren Mitgliedsvereine), insbesondere bei sportartenspezifischen Projekten an der Schnittstelle wettkampf-orientierter Breiten- und Leistungssport,
 - in Zusammenarbeit zwischen den **NÖ Sportdachverbänden (und ihren Mitgliedsvereinen) und sonstigen Sportnetzwerkpartnern** anderer Sektoren außerhalb des organisierten Sports.
- (12) **Förderbare Kosten im Rahmen der Maßnahmenförderung:** Kosten, die mit dem Trainereinsatz für Kinder und Jugendliche in unmittelbarem direkten Zusammenhang stehen. Das sind insbesondere:
- Personalkosten für ausgebildete Trainer (z.B. Übungsleiter, staatlich geprüfte Instrukturen und Trainer, Diplomtrainer, Sportlehrer sowie Bewegungsscoaches und Freizeitpädagogen mit Schwerpunkt Sport)

- (13) **Förderbare Kosten im Rahmen der Projektförderung:** Kosten, die mit einem Projekt in unmittelbarem direkten Zusammenhang stehen. Das sind insbesondere:
- Personalkosten für Sportkoordinatoren und Trainer
 - Fortbildungskosten von Sportkoordinatoren und Trainern, wobei nur Fortbildungen mit projektspezifischen Inhalten berücksichtigt werden
 - Reise-, Verpflegungs-, Nächtigungskosten
 - Projektbezogene Anschaffungen nur im abschreibungsrelevanten Ausmaß
 - Projektrelevante externe Mieten
 - Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Externe Evaluationskosten, Sonstige nur in begründeten Ausnahmefällen
- (14) **Nicht förderbare Kosten:** sind Kosten, die Gegenstand der Grundförderung Sportdachverbände und/oder Gegenstand einer sonstigen Sportförderung des Landes Niederösterreich sind. Weiters nicht förderbar sind: Bank- und Mahnspeesen; interne Druck- und Kopiersorten;

VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

- (15) Die Förderung erfolgt durch eine **jährliche nicht rückzahlbare Beihilfe**.
- (16) **Förderausmaß der Maßnahmenförderung:**
- Die Förderung für NÖ Sportdachverbände ist mit einer Gesamtsumme von max. EUR 180.000,00 pro Jahr begrenzt.
 - In den Jahren 2017, 2018 und 2019 erfolgt die Verteilung dieses jährlichen Förderbudgets auf die NÖ Sportdachverbände nach der im Jahr 2016 von den Dachverbänden bekanntgegebenen Anzahl an Vereinen, die vom jeweiligen Sportdachverband vertreten werden und die mittels ZVR-Zahl identifiziert werden können sowie gemäß ihren Statuten ein gemeinnütziger Sportverein sind.
 - Eine Neuberechnung der Maßnahmenförderung für Sportdachverbände findet ab dem Förderjahr 2020 statt.
- (17) **Förderausmaß der Projektförderung:** Die Bemessung der Förderhöhe erfolgt durch eine projektbezogene Einzelfallbeurteilung. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis von **Qualitätskriterien**, wie zum Beispiel:
- **Projektrelevanz** (z.B. Konformität mit Sportstrategie Niederösterreich, mit der Dachverbandsstrategie, Bedarfsanalyse, besonderer Innovationsgehalt, relevante Zielgruppe)
 - **Vorerfahrungen aus Referenzprojekten**
 - **Projektzielsetzungen** (spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert; Zielerreichungsindikatoren mit messbaren Kennwerten)
 - **Projektbeschreibung** (inhaltliche Maßnahmen - Arbeitspakete, Meilensteine; Projektmanagement; Zeitplan)

- **Projektbudget** (Finanzierungsplan samt Dokumentation der Angemessenheit des Mitteleinsatzes)
 - **Nachhaltigkeit** (z.B. Einbeziehung von Sportvereinen; Wissenstransfer; Aufbau von längerfristigen Vernetzungen; Weiterführung nach Auslaufen der Projektfinanzierung)
 - **Evaluation:** (z.B. Evaluationskonzept, Qualifikation der durchführenden Personen)
- (18) Die tatsächliche Höhe der Förderung richtet sich nach den Ergebnissen der individuellen Projektbeurteilung und nach dem im Projektbudget ausgewiesenen Förderbedarf sowie den verfügbaren Fördermitteln bzw. ist mit 50% bis max. 75% der anerkannten förderbaren Kosten begrenzt. Die Höchstfördersumme je Projekt wird mit EUR 50.000,00 festgelegt.

VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (19) **Der Antrag auf Kinder- und Jugendsportförderung für Maßnahmen und Projekte ist bei der Förderstelle einzubringen und hat jedenfalls zu enthalten:**
- a. Ausgefüllter schriftlicher Antrag unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Antragsformulars „Förderung Kinder- und Jugendsport“ (vgl. Website der Förderstelle).
- (20) **Der Antrag auf Maßnahmenförderung hat jedenfalls zu enthalten:**
- b. Ausgefüllte schriftliche Beilage unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Beilagenmusters „Kinder- und Jugendsport Trainereinsatzliste“ (vgl. Website der Förderstelle). Diese Beilage ist jedenfalls elektronisch zu übermitteln.
- (21) **Der Antrag auf Projektförderung hat jedenfalls zu enthalten:**
- c. Ausgefüllte schriftliche Beilagen unter Verwendung der aktuell vorgegebenen Beilagenmuster „Kinder- und Jugendsport Projektbeschreibung“ und „Kinder- und Jugendsport Projektbudget“ (vgl. Website der Förderstelle). Diese Beilagen sind **jedenfalls elektronisch** zu übermitteln.
- (22) Eine **Antragstellung um Maßnahmenförderung** für das Jahr 20xy ist bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres 20xy möglich.
- (23) **Anträge um Projektförderung** können laufend, jedenfalls rechtzeitig vor Projektbeginn, bei der Förderstelle eingereicht werden.

- (24) Zur gesamtheitlichen Betrachtung der im Kinder- und Jugendsport geplanten bzw. durchgeführten Projekte ist auf Basis des Förderantrages ein **Verbandsgespräch** der Kooperationspartner (vgl. V. (11) – organisationsübergreifende Kooperationsprojekte) mit der Förderstelle grundsätzlich vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgegangen werden.
- (25) In der **Fördervereinbarung** sind im Rahmen der Maßnahmen- und Projektförderung die verschiedenen Zweckwidmungen für die einzelnen Teilbereiche der Förderung auszuweisen.